

## **Satzung**

### **des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Sachsen e.V.**

In der Fassung vom 15.11.2014

#### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verband trägt den Namen Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Er ist im Freistaat Sachsen und zur Durchführung sozialer Projekte im Ausland tätig.
- (4) Der Verband ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Verbandszweck**

- (1) Der Verband ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. In ihm schließen sich gemeinnützige und mildtätige soziale Organisationen zusammen, um sachkundig und zeitgerecht, ohne parteipolitische oder konfessionelle Bindungen, soziale Arbeit sowie Bildungsarbeit zum Wohle der Gemeinschaft und der einzelnen Menschen zu leisten. Der Verband wahrt und fördert die Eigenständigkeit seiner Mitglieder. Er bejaht die Vielfaltigkeit der sie zu ihrer sozialen Arbeit bewegendem Gründe und übt unter Wahrung dieser Selbständigkeit und der Eigenart seiner Mitglieder Ordnungs- und Koordinierungsfunktionen aus. Er unterstützt sie bei der Suche nach neuen Wegen in der Wohlfahrtspflege. Er erwartet von seinen Mitgliedern gegenseitige Toleranz, Rücksichtnahme, Förderung und Ergänzung. Er ist offen für gemeinnützige soziale Vereinigungen, deren Ziele und Methoden an den Geboten der Menschlichkeit ausgerichtet sind.
- (2) Der Verband fördert und repräsentiert seine Mitglieder in ihrer fachlichen Zielsetzung und vertritt sie in ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zielen.

Dazu obliegt es ihm insbesondere:

- seine Mitgliedsorganisationen zu beraten, zu informieren sowie deren Interessen und ihre fachlich methodische soziale Arbeit und Bildungsarbeit zu fördern;
- die Mitgliedsorganisationen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu vertreten;

## Satzung vom 15. November 2014

---

- die Gründung und den Betrieb von Einrichtungen der sozialen Arbeit zu unterstützen;
  - die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsorganisationen untereinander, mit anderen Verbänden und den staatlichen Institutionen zu fördern;
  - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedsorganisationen aus- und fortzubilden;
  - soziales Engagement und wohlfahrtspflegerische Aktivitäten von Bürgerinnen und Bürgern zu wecken, zu entwickeln und anzuerkennen;
  - ehrenamtliche Arbeit zu entwickeln und zu fördern;
  - Untersuchungen und Weiterentwicklungen der sozialen Arbeit durch Wissenschaft anzuregen und zu fördern;
  - Mitgliedsorganisationen und die Öffentlichkeit über die Arbeit zu informieren und die Mitgliedsorganisationen durch Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen;
  - für Mitgliedsorganisationen Finanzierungsmöglichkeiten zu erschließen.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verband kann in begründeten Ausnahmen auch selbst wohlfahrtspflegerische Einrichtungen schaffen und unterhalten. Dies erfolgt in Abstimmung mit regional tätigen Mitgliedsorganisationen. Der Verband darf dabei nicht in Konkurrenz zu seinen Mitgliedsorganisationen treten.
- (5) Der Verband kann Projekte im Ausland unterstützen und selbst durchführen. Auch insoweit darf er nicht in Konkurrenz zu seinen Mitgliedsorganisationen und auch nicht zu Mitgliedsorganisationen anderer Landesverbände des Paritätischen Gesamtverbandes oder zu überregionalen Mitgliedsorganisationen des Gesamtverbandes treten.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Verbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Vermögens des Landesverbandes erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können nur als gemeinnützig oder mildtätig anerkannte, wohlfahrtspflegerisch tätige Organisationen sein, die im Freistaat Sachsen tätig sind oder tätig werden wollen, folgende Voraussetzungen bei der Aufnahme erfüllen und für die Zeit der Mitgliedschaft beibehalten:

- Die Selbstlosigkeit der Zweckverfolgung muss sich in den Strukturen der Körperschaft dergestalt niederschlagen, dass über wesentliche Geschäfte nicht eine Person allein entscheiden kann (Vier-Augen-Prinzip). Die personelle Trennung zwischen operativen Funktionen und Aufsichtsfunktionen ist sicher zu stellen.
- Die Organisation darf ihre Wohlfahrtstätigkeit nicht dazu benutzen, Ziele zu verfolgen, die mit den Grundsätzen des Verbands (§ 2 Abs. 1) und seinem Leitbild nicht übereinstimmen.
- Gesetzliche Vertreter und alleinvertretungsberechtigte Angestellte dürfen von den Beschränkungen des § 181 BGB für Geschäfte mit sich im eigenen Namen nicht befreit sein.

Jede Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse, die sich auf die Einhaltung dieser Anforderungen auswirkt, ist dem Verband mitzuteilen.

Nicht aufgenommen werden Organisationen, die einem der anderen Spitzenverbände (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden) angehören oder nach ihrem Selbstverständnis angehören sollten.

Gemeinnützige Kapitalgesellschaften können nur Mitglied werden oder nach Umwandlung aus anderen Rechtsformen Mitglied bleiben, wenn sie dem Verband die Rechte eines Aufsichtsratsmitglieds einräumen, ihm insbesondere unbeschränkt Auskunft über Geschäftsvorfälle geben und sich verpflichten, unaufgefordert Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte und alle Urkunden über die Änderung der Gesellschaftsverhältnisse vorzulegen. Sind Gesellschafter einer gemeinnützigen Kapitalgesellschaft ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften anderer Rechtsform, so genügt die Verpflichtung zur Vorlage aller Urkunden über die Änderung der Gesellschaftsverhältnisse

(2) Der Aufnahmeantrag ist mit nachstehenden Unterlagen schriftlich und rechtsverbindlich einzureichen:

- Satzung
- Arbeitskonzeption, Tätigkeitsbericht und ggf. Finanzbericht
- Auszug aus dem Vereinsregister
- gültiger Befreiungsbescheid oder Freistellungsmitteilung des zuständigen Finanzamtes
- bei Kapitalgesellschaften Erklärung über die Einräumung der Rechte nach Absatz 1.

(3) Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Vor der Aufnahme ist das Einvernehmen des Gesamtverbandes einzuholen. Gegen die Ablehnung des

## **Satzung vom 15. November 2014**

---

Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (4) Die Mitglieder legen auf Verlangen des Vorstandes einen Geschäftsbericht vor.
- (5) Der Verband wahrt die Eigenständigkeit seiner Mitglieder. Er erwartet von ihnen, dass sie die Verwirklichung des Verbandszweckes (§ 2) unterstützen und mit den übrigen Mitgliedsorganisationen auf der Basis von gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfestellung zusammenarbeiten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Steuerbegünstigung, Auflösung oder automatisch bei zweimaligem Schuldigbleiben des Mitgliedsbeitrages.
- (7) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbandes verstoßen hat bzw. die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht einhält oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr seit Anmahnung im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand nach Einholung des Einvernehmens des Gesamtverbandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Eine Mitteilung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die vom Mitglied dem Verband zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (9) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Gestaltung der Verbandsarbeit, insbesondere im Rahmen des § 7, mitzuwirken. Ihren Repräsentanten steht die Wahl in alle Verbandsämter offen.

### **§ 5 Finanzierung des Verbandes, Haftung**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung festsetzt (§ 7).
- (2) Der Verband erstrebt darüber hinaus Zuschüsse und wirbt Spenden ein.
- (3) Der Verband kann Eigentum an sozialen Einrichtungen u.ä. erwerben, um seine Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verfolgen. Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Verbandsvermögen zu.
- (4) Der Verband haftet für Verpflichtungen, die seine Organe im Rahmen ihrer zuständigkeitsgemäßen Amtsführung begründet haben.

## **§ 6 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Landesgeschäftsführung

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Organ bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit.

Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Kenntnisnahme des Jahresberichtes und des Berichtes der Revisoren und Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) Bestellung von zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Verbandes sein dürfen
- d) Beratung und Feststellung des Haushaltplanes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5)
- f) Beschlussfassung über Berufungen gem. § 4 Abs. 8 und Beschwerden gem. § 4 Abs. 3
- g) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den (die) Vorsitzende(n) oder eine(n) Stellvertreter(in) unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur durch gesetzliche Vertreter, Arbeitnehmer oder Mitglieder des Mitglieds ausgeübt werden.

## Satzung vom 15. November 2014

---

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes (§ 11, Abs.1, §13; Abs. 1). Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem (der) Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Vorstand durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter die/der Vorsitzende oder einer der Stellvertretenden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung so gewählt, dass getrennte Wahlen für den (die) Vorsitzende(n), die stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder durchgeführt werden. Gewählt sind die Kandidaten, die die absolute Mehrheit der Anwesenden erhalten, in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Verbandes sind nicht wählbar.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre, sie endet erst, wenn Nachfolger gewählt sind. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit Nachfolger bestellen. Amtieren weniger als zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, besetzt der Vorstand aus seiner Mitte die offenen Positionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Ersatzvertretern.
- (4) Der Vorstand ist für alle Aufgaben verantwortlich, die sich aus der Satzung und aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands, soweit diese Aufgabe nicht gemäß § 9 der Landesgeschäftsführung obliegt. Wesentliche Entscheidungen des Vorstands sind insbesondere:
- a) die strategischen Ziele des Landesverbands periodisch festzulegen,
  - b) die Mitglieder der Landesgeschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abzurufen,
  - c) die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen,
  - d) nach Anhörung der Revisoren einen externen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen sowie den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts zu verabschieden,
  - e) Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge abzuschließen,
  - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Aufgabe des Vorstands ist es ferner, dafür Sorge zu tragen, dass die bestehenden Verpflichtungen und Beschlüsse, insbesondere im Bereich der Finanzen, eingehalten werden.
- (7) Dem Vorstand obliegt es, gemeinsam mit der Landesgeschäftsführung:

## **Satzung vom 15. November 2014**

---

- a) die Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Institutionen, Vereinigungen und der Öffentlichkeit wahrzunehmen,
  - b) die Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen zu fördern und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Landesgeschäftsführung
- (9) Der (Die) Vorsitzende, im Falle der Verhinderung ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) lädt zu den Vorstandssitzungen mit einer Frist von zwei Wochen ein. In dringenden Fällen kann eine Sitzung mit einer Frist von drei Tagen einberufen werden.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann Beschlüsse auch in Textform oder telefonisch fassen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Solche Beschlüsse müssen in der nächsten Vorstandssitzung bestätigt werden.
- (11) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Verbands und zur Leitung der Landesgeschäftsstelle bestellt der Vorstand gemäß § 8 Absatz 5b die Landesgeschäftsführung, der er den in § 9 aufgeführten Geschäftskreis überträgt.
- (12) Die Mitglieder des Vorstands können für den Zeitaufwand im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit eine angemessene Entschädigung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und Grenzen erhalten.

### **§ 9 Landesgeschäftsführung**

- (1) Dienstvorgesetzter der Landesgeschäftsführung ist der Gesamtvorstand. Ihm obliegt das daraus resultierende Weisungsrecht.
- (2) Die Landesgeschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Verbands und leitet die Landesgeschäftsstelle. Sie hat alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr übertragene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie diese Satzung, die einschlägigen Geschäftsordnungen, die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
- (3) Als Leitung der Landesgeschäftsstelle ist die Landesgeschäftsführung Vorgesetzte aller dort tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied der Landesgeschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Landesgeschäftsführung den

## **Satzung vom 15. November 2014**

---

Dienstvertrag oder wird ihr gekündigt oder wird sie beurlaubt, so ist auch ihre Organstellung mit sofortiger Wirkung beendet.

- (5) Die Landesgeschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Verbandsorgane teil.
- (6) Besteht die Landesgeschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.

### **§ 10 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Personen des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft und Kunst, die vom Landesvorstand für jeweils drei Jahre berufen werden. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und bis zu zwei Stellvertreter(innen). Der Beirat kann sich mit Zustimmung des Landesvorstandes eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Aufgabe des Beirates ist es, grundsätzliche Fragen der Wohlfahrtspflege zu erörtern und Stellungnahmen zu wesentlichen Vorhaben des PARITÄTISCHEN Landesverbandes abzugeben. Der (die) Geschäftsführer(in) unterrichtet den Beirat über die Tätigkeit des Verbandes.
- (4) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Der (die) Vorsitzende beruft den Beirat mit einer Frist von drei Wochen ein. Sie (er) ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der Landesvorstand oder fünf Mitglieder des Beirates dies verlangen. Der Vorstandsvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie der (die) Geschäftsführer(in) nehmen an den Beiratssitzungen teil.
- (5) Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Der Landesvorstand beschließt auf Vorschlag des Beirates über den Umfang von Reisekostenerstattung und Aufwandsentschädigung.

### **§ 11 Regionale Gliederungen**

- (1) Der Vorstand kann für den Bereich einer Region oder eines Landkreises regionale Gliederungen ohne eigene Rechtsfähigkeit schaffen.
- (2) Aufgabe dieser Gliederungen ist die Verfolgung des Verbandszweckes (§ 2) auf örtlicher Ebene.
- (3) Das Nähere der regionalen Tätigkeit regelt die durch den Vorstand beschlossene Geschäftsordnung des Landesverbandes.



## **Satzung vom 15. November 2014**

---

- (4) Der Vorstand kann für den Bereich einer Region oder eines Landkreises regionale Geschäftsstellen zur Erfüllung des § 2 dieser Satzung schaffen. Diese sind Außenstellen der Landesgeschäftsstelle.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Verbandsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (2) Formale Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus rechtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Verbandsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen**

Die von den Organen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

### **§ 14 Auflösung des Verbandes, Vermögensbindung**

- (1) Der Verband kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für soziale Zwecke im Sinne dieser Satzung im Land Sachsen zu verwenden hat.